Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3257

03. 11. 88

Sachgebiet 26

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3121 —

Einführung des Visums für südostasiatische Länder

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 2. November 1988 – V II 2 – 125 331 – 2/13 I – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. In den letzten Jahren hat der Handel mit Frauen aus Südostasien weiter zugenommen, die hier der Prostitution oder Heiratsvermittlung zugeführt werden. Philippinische und thailändische Staatsangehörige können bislang in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, ohne über ein Visum zu verfügen.

   Beabsichtigt die Bundesregierung, Thailand und die Philippinen von der Positivliste der in der Anlage zur DVAuslG aufgeführten Staaten zu streichen?

2. Sollen weitere als die o. g. Staaten zukünftig ebenfalls unter Visazwang fallen? Wenn ja, welche?

Das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Benelux-Staaten am 14. Juni 1985 geschlossene „Schengener Übereinkommen" betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (GMBl. 1986 S. 79) sieht u. a. vor (Artikel 20), daß die Vertragsparteien ihre Sichtvermerkspolitik gegenüber Drittstaaten möglichst bis zum 1. Januar 1990 harmonisieren. Ein entsprechendes Ziel haben auch die 12 Mitgliedstaaten der EG im Hinblick auf eine Verwirklichung des Binnenmarktes bis Ende 1992. Die für die Einwanderungsfragen zuständigen Minister der EG-Mitgliedstaaten haben daher hinsichtlich einer Reihe von Staaten (u. a. Thailand und die Philippinen) die Einführung der Visumpflicht vorgesehen; hinsichtlich anderer Staaten wird dies noch geprüft. Eine abschließende Entscheidung, welche Staatsangehörigen künftig der Sichtvermerkspflicht unterfallen sollen, ist noch nicht getroffen worden.

3. Zu welchem Zeitpunkt ist die Einführung des Visazwangs für welche dieser Länder angestrebt?

Der genaue Zeitpunkt für die in Aussicht genommenen Maßnahmen steht noch nicht fest.

4. Wurde die Absicht des Bundesinnenministers mit dem Auswärtigen Amt abgestimmt? Wie lautet die Stellungnahme des Auswärtigen Amtes?

Jede Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG), mit der die Sichtvermerkspflicht für bestimmte Staatsangehörige eingeführt oder aufgehoben werden soll, bedarf der vorherigen Abstimmung innerhalb der Bundesregierung. Das Abstimmungsverfahren für die nächste Änderungsverordnung ist noch nicht abgeschlossen.

5. Waren die Innenminister der Länder bzw. das Bundeskabinett bereits mit der Einführung des Visazwangs für die genannten Länder befaßt? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, wann ist mit der Befassung dieser Gremien mit der Frage der Einführung zu rechnen?

Mit der in Aussicht genommenen Änderung der DVAuslG sind bisher weder die Innenminister der Länder noch das Bundeskabinett befaßt worden. Dies wird nach Beendigung des Abstimmungsverfahrens geschehen.

6. Kann die Bundesregierung Meldungen bestätigen (u. a. „Tagesthemen" vom 9. August 1988), daß die beabsichtigte Einführung des Visums den internationalen Handel mit südostasiatischen Frauen zum Zwecke der Prostitution oder der Heiratsvermittlung erschweren soll?

Die Einführung der Sichtvermerkspflicht gegenüber Staaten, aus denen erkennbar Frauen – häufig unter Vortäuschung einer Touristeneigenschaft – in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, um hier als Animierdamen und/oder Prostituierte tätig zu werden, kann den internationalen Handel mit diesen Frauen zwar nicht unterbinden, wohl aber erschweren.

7. In anderen europäischen Nachbarländern, u. a. den Niederlanden, der Schweiz und Italien, besteht z. B. für thailändische Staatsangehörige Visazwang. Mit den Problemen des Frauenhandels sieht man sich dort jedoch in ähnlicher Weise konfrontiert wie die Bundesrepublik Deutschland.

   In welcher Weise berücksichtigt die Bundesregierung die Erfahrungen dieser hier exemplarisch genannten Länder?

Konkrete Erkenntnisse der genannten Staaten liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfahrung von Selbsthilfegruppen, daß die Kosten und die „Sicherheit" eines Visums die materielle Abhängigkeit der betroffenen Frauen von ihren Händlern/Zuhältern nur erhöhen wird?

Die Kosten eines Sichtvermerks nach der Gebührenordnung zum Ausländergesetz sind im Verhältnis zu den Reisekosten so geringfügig – zwischen 15 DM und 30 DM, daß diese nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu einer erhöhten materiellen Abhängigkeit der betroffenen Frauen führen.

9. Welche Voraussetzungen sollen in den Botschaften der Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden, damit diese bereits in den genannten Ländern die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes (Personenkontrolle, Motivforschung, Nachweise usw.) auf den internationalen Flughäfen der Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen in der Lage sein werden?

Seitens der Bundesregierung ist nicht daran gedacht, Aufgaben der mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden auf die Auslandsvertretungen zu übertragen. Die nach § 20 Abs. 4 AuslG für Paß- und Sichtvermerksangelegenheiten zuständigen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland haben nach § 2 Abs. 1 AuslG zu prüfen, ob durch den Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden; die für die Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags erforderlichen Voraussetzungen sind bei allen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland geschaffen worden. Im Fall der Einführung der generellen Sichtvermerkspflicht kann sich bei den betroffenen Auslandsvertretungen daher lediglich die Frage eines höheren Personal- bzw. Sachmittelbedarfs stellen.

10. Welche Gründe können angenommen werden, daß der Visazwang insbesondere für Frauen aus südostasiatischen Ländern dazu beitragen könnte, daß
    a) eine geringere Zahl als bisher in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wird und
    b) der strafrechtliche Zugriff auf vermutete Händler/Zuhälter erhöht wird?

Das Erfordernis des Sichtvermerks ermöglicht grundsätzlich eine eingehende Prüfung des angegebenen Aufenthaltszwecks und hat demzufolge auch eine entsprechende Präventivfunktion.

Der strafrechtliche Zugriff wird durch die Einführung der Sichtvermerkspflicht nicht erhöht; die Einschleusung von Frauen, die im Bundesgebiet der Prostitution nachgehen sollen, wird nach Auffassung der Bundesregierung jedoch erschwert.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Einführung des Visums keine Maßnahme ist, die die Geschäfte der Händler/Zuhälter und ihrer Organisation in irgendeiner Weise einschränken wird?

Die Auffassung wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die bisher geübte Praxis in der Anwendung der gesetzlichen Regelungen die Opfer faktisch zu Tätern macht, indem sie mit Inhaftierung und Abschiebung bestraft werden, während die Händler/Zuhälter ihre Geschäfte unbeeindruckt fortsetzen? Wie steht die Bundesregierung zu der Einschätzung, daß der Visazwang dieser Logik verhaftet ist und schließlich nur dazu führen wird, den Handlungsspielraum der betroffenen Frauen weiter einzuschränken?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Ausländer, die ohne die erforderliche Aufenthaltserlaubnis ins Bundesgebiet einreisen und sich hier aufhalten, verwirklichen den Straftatbestand § 47 Abs. 1 Nr. 2 AuslG; insoweit sind sie Täter und nicht Opfer. Die Frage, ob gegen die Betroffenen aufgrund einer möglichen Zwangssituation kein Schuldvorwurf erhoben wird, ist ggf. im Rahmen des Strafverfahrens durch die Strafgerichte zu entscheiden. Nach Auffassung der Bundesregierung ist nicht ersichtlich, daß die Sichtvermerkspflicht den von Rechts wegen bestehenden Handlungsspielraum ausländischer Frauen im Bundesgebiet einschränkt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333